

SITZUNG

Sitzungstag:
15. Juni 2015

Sitzungsort:
Sitzungssaal des Rathauses Vilseck

Namen der Stadtratsmitglieder

<u>anwesend</u>	<u>abwesend</u>	<u>Abwesenheitsgrund</u>
<u>Vorsitzender:</u>		
1. Bürgermeister Hans-Martin Schertl		
<u>Niederschriftführer</u>		
Verwaltungsfachwirt Oliver Grollmisch		
<u>Stadtratsmitglieder:</u>		
Ertl Wilhelm		
	Fenk Karl	beruflich verhindert
Finster Josef		
Graf Markus		
	Grädler Thorsten	beruflich verhindert
	Högl Manfred	Urlaub
Honig Maria		
Kredler Andreas		
Krob Heinz		
Lehner Peter		
Plößner Andreas		
Plößner Manuel		
Pröls Ludwig		
Renner Roland		
Ringer Hildegard		
Ruppert Heinrich		
	Schwindl Helmut	beruflich verhindert
Ströll-Winkler Christian		
Trummer Karl		
Wismeth Peter	ab TOP 4 VI a)	

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war gegeben.

Außerdem waren anwesend:

Harald Mild, Breitbandberatung Bayern GmbH

Dipl.Ing. (FH) Rainer Rubenbauer, Planungsbüro UTA Ingenieure GmbH

Stefan Pöhlmann, Planungsbüro UTA Ingenieure GmbH

Dipl.Ing. Walter Pirner, Planungsbüro Protect Umweltschutz GmbH

Dipl.Ing. Christine Meyer, Planungsbüro W. Röth Landschaftsarchitekten

Von der Verwaltung:

Geschäftsleiter und Kämmerer Harald Kergl

Bauingenieur Stefan Ertl

Kämmereimitarbeiter Frederic Pröls

Hauptamtsleiter Oliver Grollmisch

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Stadtratssitzung vom 18. Mai 2015
2. Information über die Unterbringung von Asylbewerbern;
Belegung der Gemeinschaftsunterkunft Vilseck, Mozartstraße 5
3. Breitbandausbau in der Stadt Vilseck;
 - 3.1 Information über das Gespräch mit der Breitbandberatung Bayern
 - 3.2 Beschlussfassung über das weitere Vorgehen
4. Bauleitplanverfahren „Recyclingzentrum Oberweißenbach“;
Behandlung der im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen
5. Schülerbeförderung;
Bestellung der Busfahrkarten für die Grund- und Mittelschüler nach der Zusammenlegung der Schulstandorte Vilseck und Schlicht
6. Erweiterung der Straßenbeleuchtung;
Austausch der Lampenköpfe vom Sportheim in Vilseck bis zum Altmühlweg

Die Sitzung war öffentlich.

Vor Punkt 1:

Bürgermeister Schertl berichtet, dass in der letzten Sitzung über die Einführung und Anwendung des sogenannten Qualitätsbonus Plus diskutiert wurde. Demnach hätte die Bayerische Staatsregierung geplant, für jedes Kind einen Zuschuss von 53,69 € als weitergehende Förderung zu bezahlen, wenn auch die jeweiligen Kommunen bereit seien, diese Förderung in gleicher Höhe an die Kindergärten weiterzuleiten.

Zwischenzeitlich habe die Staatsregierung diese Vorschrift zurückgenommen und den Qualitätsbonus Plus gestrichen. Stattdessen erhielten alle Kommunen als zusätzliche Förderung einen Betrag von 53,69 € überwiesen ohne Eigenmittel aufbringen zu müssen. Die bisherige vorgesehene Regelung sei zu kompliziert und von finanzschwachen Kommunen nicht umsetzbar.

Umweltministerin, Ulrike Scharf habe bei der Einweihung der Vilsauen ihre Teilnahme kurzfristig abgesagt. Schertl habe sie in einem separaten Schreiben nochmals eingeladen nach Vilseck zu kommen und sich ins Goldene Buch einzutragen. Zwischenzeitlich sei ihre Antwort eingegangen, ihr voller Terminkalender mache auf absehbare Zeit einen Besuch in Vilseck nicht möglich

1. Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 18. Mai 2015

Der Stadtrat erhebt keine Einwendungen gegen das Protokoll der Stadtratssitzung vom 18. Mai 2015.

2. Information über die Unterbringung von Asylbewerbern;
Belegung der Gemeinschaftsunterkunft Vilseck, Mozartstraße 5

Bürgermeister Schertl gibt bekannt, dass die Regierung der Oberpfalz die Gemeinschaftsunterkunft in der Mozartstraße Nr. 5 zwischenzeitlich etwa zur Hälfte belegt habe. Derzeit seien 6 Familien mit 14 Kindern und 2 alleinstehenden Männern in dieser Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Sie stammen alle aus Albanien, Kosovo, Bosnien und Mazedonien. Die Regierung stelle einen Betreuer als Ansprechpartner für die Flüchtlinge

zur Verfügung. Die Kinder seien seit heute in der Vilsecker Schule in einer sogenannten Übergangsklasse und erhielten Deutschunterricht.

3. Breitbandausbau in der Stadt Vilseck:

3.1 Information über das Gespräch mit der Breitbandberatung Bayern

Bürgermeister Schertl begrüßt Herrn Mild von der Breitbandberatung Bayern.

Herr Mild gibt bekannt, dass zwischenzeitlich Gespräche mit der Telekom, die alleiniger Anbieter im Verfahren waren, stattgefunden hätten, hierzu seien noch einige technische Details zu klären. Die Wirtschaftlichkeitslücke liege laut Telekom bei 1.443.183,- Euro, der Förderhöchstbetrag bei 920.000,- Euro, somit belaufe sich der Betrag, den die Stadt Vilseck zu entrichten habe, auf 529.183,- €.

Anschließend erläutert Mild noch technische Ausbaudetails für die jeweiligen Ortschaften.

Stadtrat Andreas Kredler stellt den Antrag, dass dem anwesenden Herrn Norbert Rittner das Wort erteilt wird, weil er zum Thema noch eine wichtige Information habe.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Dem Zuhörer Norbert Rittner wird das Wort erteilt.

Ritter erläutert, dass er zum Vorgehen einige Bedenken habe. Die Telekom stelle im Jahr 2017 ihr Verfahren auf „Voice over IP“ um. Für einige Ortschaften sei trotzdem nur eine Erschließung mit ‚6.000er‘ Leitungen vorgesehen, dies könnte unter Umständen dann nicht ausreichen sein. Mild hält dem entgegen, dass dies bekannt sei und auch mit der Telekom besprochen wurde. Die Telekom hätte versichert, dass eine ‚6.000er‘ Verbindung für das Verfahren „Voice over IP“ ausreichend sei.

3.2 Beschluss über das weitere Vorgehen

Im Zuge der Gespräche mit der Telekom haben sich einige Alternativen zur bisherigen Planung ergeben, worüber der Stadtrat der Stadtrat folgende Beschlüsse fasst:

Für den Bereich Ober- und Unterweißenbach, Altmannsberg:

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Die Erschließung soll weiterhin über ein Glasfaserkabel erfolgen.

Bereich Reisach, Seiboldsrict und Wickenricht:

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Im Bereich Reisach soll ein Kabelverzweiger ausgebaut werden, weil dadurch auch die Ortschaften Seiboldsrict und Wickenricht profitieren würden.

Bereich Heringnohe:

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Bei der Ortschaft Heringnohe soll ein neuer Kabelverzweiger am Ortseingang errichtet werden.

Herr Milde gibt abschließend bekannt, dass der nächste Schritt nun die Plausibilitätsprüfung sei.

4. Bauleitplanverfahren „Recyclingzentrum Oberweißenbach“;

Behandlung der im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen

1. Bürgermeister Schertl erläutert, dass die Firma Ulrich plane, in Oberweißenbach ein sogenanntes Recyclingzentrum zu errichten. Im Bauleitplanverfahren wurden insgesamt 45 Träger öffentlicher Belange angeschrieben und vom geplanten Verfahren unterrichtet, 33 Fachstellen hätten hierzu fristgerecht eine Stellungnahme abgegeben. Über diese Stellungnahmen habe der Stadtrat zu entscheiden. Schertl begrüßt hierzu die anwesenden Herrn Rubenbauer und Pöhlmann vom Büro UTA Ingenieure, Herrn Pirner vom Büro Protect und Frau Meyer vom Büro Röth und übergibt ihnen das Wort.

Herr Rubenbauer verliest die jeweiligen Zusammenfassung der Stellungnahmen, die Bestandteil dieses Protokolls sind, im Folgenden werden nur die einzelnen Beschlüsse aufgeführt.

I. Regierung der Oberpfalz

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Das Recyclingzentrum unterliegt als produzierendes Gewerbe mit Umwelteinwirkungen (Lärm, Staub) nicht dem Anbindungsgebot. Das Vorranggebiet für Naturstein (Nat32) kann wegen des bereits abgeschlossenen Abbaus reduziert werden und mit der Fortschreibung des Regionalplanes um die beplanten Flächen reduziert werden. Ein Zielabweichungsverfahren ist somit nicht notwendig. Der noch bestehende Zielkonflikt mit dem Regionalplanziel wird demnach aufgelöst. Die mit der Abbaugenehmigung geforderten Rekultivierungsverpflichtungen werden bei den ökologischen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

II. Wasserwirtschaftsamt Weiden

a) Thematik Grundwasserschutz:

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Für die Geländemodellierung wird der Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen gemäß der Vorbesprechung mit dem WWA Weiden am 20.11.2012 eingehalten. Hierbei werden bis mindestens zwei Meter über dem höchsten bekannten Grundwasserstand nur Abraum und unverwertbarer Lagerstättenbestandteil eingebaut. Erst darüber wird Fremdmaterial der Zuordnungswerte „Z 0“ eingebaut. Nach Abschluss des Bauleitverfahrens wird für die Verfüllung eine baurechtliche Genehmigung beantragt.

b) Thematik Wasserversorgung:

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Die Sicherung der vorhandenen Wasserleitung wurde bereits durch Auffüllung der Firma Ulrich durchgeführt. Der Hinweis für den sparsamen Umgang mit Wasser nach § 5 WHG wird in den Textteil mit aufgenommen.

c) Thematik Abwasserbeseitigung:

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Die redaktionelle Änderung des Lohgrabens in Klingelbach wird durchgeführt. Das Schmutzwasser wird, wie im Abwasserentsorgungskonzept dargestellt, mittels Kleinkläranlage (C+H) gereinigt. Das Abwasser soll im Weiteren mit dem Oberflächenwasser dem Klingelbach zugeleitet werden. Eine abschließende Abstimmung erfolgt mit den baurechtlichen Verfahren. Die Abstimmung der Oberflächenentwässerung erfolgt rechtzeitig mit den wasserrechtlichen Verfahren.

d) Thematik Altlasten:

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Altlasten werden im Zuge der Verfüllung gesondert erfasst und entsorgt. Die Überwachung erfolgt durch einen externen Gutachter.

III. Landratsamt Amberg-Sulzbach - Wasserrecht

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Vor Baubeginn wird rechtzeitig ein Wasserrechtsverfahren (beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis) beim Landratsamt Amberg-Sulzbach durchgeführt. Wegen der Höhe der Auffüllung und dem Volumen bzw. wegen der Nassverfüllung verweisen wir auf die Abwägung zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes. Die gemessenen Pegelwasserstände liegen unterhalb der Abbau bzw. Auffüllsohlen. Das WWA Weiden wurde zur Wasserversorgung bereits gehört (sh. Abwägung Zweckverband zur Wasserversorgung Adlholz-Irlbach-Gruppe, Nr. XI)

IV. Landratsamt Amberg-Sulzbach - Gesundheitsamt

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Die Entwässerungsplanung wird mit den baurechtlichen sowie den wasserrechtlichen Verfahren in Abstimmung mit dem WWA dargestellt. Zur Überwachung der Deponie bestehen schon fünf Pegel. Ein hydrogeologisches Gutachten liegt mittlerweile vor. Es sind zwei weitere Pegel vorgesehen. Eine Beeinflussung des Recyclingzentrums und der Deponie wird wegen der Grundwasserstromrichtung ausgeschlossen. Die Auflagen zu immissionschutz- und abfallrechtlichen Bestimmungen werden bei der baurechtlichen Genehmigung des Recyclingzentrums bzw. bei der Deponiegenehmigung berücksichtigt.

V. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

In die textliche Beschreibung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen wird der Hinweis auf die Bruchgefahr im Waldbestand (Unfallgefahr) aufgenommen. Das Ziel einer Auflichtung im Waldbestand wird durch die Formulierung einer „vorsichtigen Entnahme von Einzelbäumen / Nadelholz“ ersetzt und es wird die Empfehlung aufgenommen, bei der Umsetzung der Maßnahme den Revierleiter Herrn Binner beratend hinzuzuziehen. Die grundsätzliche Zielformulierung einer „vorsichtigen Förderung von Laubholz“ wird aufgenommen. Es wird textlich ergänzt, dass eine Zurücknahme des Waldmantels (mit

Anlage von Reptilienhaufen) eher für die Ostseite vorgeschlagen wird. Durch die textlichen Ergänzungen wird das grundsätzliche Ziel der ökologischen Maßnahme beibehalten

VI. Landratsamt Amberg-Sulzbach – Naturschutz

a) Thematik Artenschutz

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Grundsätzlich besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde, LRA Amberg-Sulzbach, mit den naturschutzfachlichen Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz sowie mit den Faktoren zur Flächenermittlung Einverständnis. Auch der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange durch vorgesehene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wird zugestimmt.

Allerdings wird zur Sicherstellung einer fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen eine qualifizierte Umweltbaubegleitung mit Bauzeitenplan gefordert. Diese Forderung wird in die Festsetzungen aufgenommen.

b) Thematik Ausgleichsflächen

Beschluss (Abstimmung: 16 : 0):

Die Ausgleichsflächen, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, werden durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB gesichert. Die Ökoflächen werden an das LfU gemeldet.

VII. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Landschaftsschule

Beschluss (Abstimmung: 16 : 0):

Die durch den ökologischen Ausgleich beanspruchten landwirtschaftlichen Teilflächen liegen nach amtlicher Bodenschätzkarte in Bezug auf die Bodenzahl (ca. 50) im mittleren Durchschnitt. Es handelt sich somit nicht um „besonders schützenswerte Böden“. Gleichzeitig sind Abstandsflächen entlang der steilen und hohen Böschungen um die Recyclinganlage zum Schutz vor Abstürzen sinnvoll. Der Naturschutz fordert einen funktionsnahen Ersatz für den ökologischen Eingriff. Es wurde bei den Gestaltungsmaßnahmen bewusst auf einen Abtrag von Oberboden (zur Abmagerung) verzichtet, um das Bodenprofil auf den (ehemals landwirtschaftlichen) Flächen nicht zu verändern. Das Grundstück der Ökofläche Nr.4, südlich an das Bruchgelände angrenzend (schmaler Geländestreifen), wurde von der Fa. Ulrich bereits erworben. Die Grenzen werden entsprechend aktualisiert, weichen aber im Zuschnitt nur geringfügig von der Darstellung im Grünordnungsplan ab. Eine Veränderung der Grenzen ist demzufolge leider nicht möglich.

VIII. Bund Naturschutz e.V.

Beschluss (Abstimmung: 15 : 0):

Zu 1.-3.: Die fehlenden Angaben zur Beurteilung des geplanten Vorhabens werden bei den immissionsschutz-, bau- und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren angegeben. Im Bauleitplanverfahren sind diese nicht relevant.

Zu 4.: Staub- und Geräuschemissionen werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beurteilt. Die Formulierung wird redaktionell in der Begründung (unter Punkt 5. Seite 3) abgeändert.

Zu 5.: Die baurechtliche Genehmigung des Recyclingzentrums wird gleichzeitig mit der Deponiegenehmigung beantragt, dass somit ein gemeinsamer Betrieb möglich ist.

Anm. zum ökologischen Ausgleichskonzept: Die redaktionellen Hinweise werden überprüft u. ggf. entsprechend korrigiert (Hinweis auf Kap. I Punkt7.). Flachere Teilflächen der Böschungsbereiche sind im Turnus von 2-3 Jahren zu mähen. Die Angaben zur zeitlichen Abfolge in Bezug auf die Renaturierungsmaßnahmen wird nochmals überprüft. Dabei werden konkrete Angaben zur Umsetzung der CEFMaßnahmen ergänzt. Die Angaben F1-F4 beziehen sich auf Darstellungen im Bebauungsplan. Gegebenenfalls sollten die Bezeichnungen vereinheitlicht werden. Widersprüchliche Aussagen werden geprüft und ggf. geändert. Zur Sicherung einer fachgerechten Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung beauftragt (vgl. auch Stellungnahme Nr. VI der Unteren Naturschutzbehörde). Die Entwässerungsplanung wird mit den baurechtlichen und wasserrechtlichen Verfahren in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden konkret dargestellt.

Anmerkung:

Stadtrat Christian Ströll-Winkler war bei der Abstimmung zu diesem Unterpunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

IX. Bayernwerk

Beschluss (Abstimmung: 16 : 0):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Pläne werden ergänzt. Die Schutzzonenabstände werden im Textteil mit übernommen.

X. Landratsamt Amberg-Sulzbach - Bauamt

Beschluss (Abstimmung: 16 : 0):

Zu 1.: Im Bebauungsplan sind die neuen Geländehöhen in NN angegeben. Die Wandhöhe beziehen sich auf die neue geplante Geländehöhe.

Zu 2.: Die zeichnerischen Überlagerungen werden in den Darstellungen überarbeitet.

Zu 3. und 4.: Bei der Angabe der Wandhöhe handelt es sich um die Höhe der Schüttgutboxen bzw. der Unterteilungen von Lagerflächen. Die befestigte Fläche des Recyclingzentrums aus Beton (im Bebauungsplan die grau dargestellte Fläche) wird im Bebauungsplan festgesetzt als Lagerfläche mit variablen Schüttgutboxen und Unterteilungen, die je nach Notwendigkeit zur Sicherung von schadstoffbelasteten Lagerstoffen überdacht werden. Die Wandhöhe der Lagerboxen beträgt 4,00 m. Ein Baufenster für die Überdachung soll auf Grund der variablen Nutzung nicht festgesetzt werden.

Zu 5.: Die Höhenschichtlinien in der grauen Fläche werden, um die Übersichtlichkeit der Darstellung zu verbessern, ausgeblendet. Dies trifft auch bei den Pfeilverbindungen und textlichen Ergänzungen zu.

Zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

XI. Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe

Beschluss (Abstimmung: 16 : 0):

Der Bereich des geplanten Recyclingzentrums wurde vorher als Abbaufäche genutzt und ist keine Deponiefläche. Grundwasserrelevante Einlagerungen sind somit nicht vorhanden. Das Recyclingzentrum wird nach dem Verfüllen des Steinbruchs mit Beton abgedichtet. Somit können bei der mechanischen Aufbereitung von Bauschutt und Abfällen sowie der Zwischenlagerung von Abfällen (u. a. DK 1-Material) keine Schadstoffe in den Untergrund abgeführt werden. Das Oberflächenwasser wird, wie vor beschrieben, vorgereinigt in den

Klingelbach abgeleitet. Maßnahmen zum Grundwasserschutz sind dort derzeit nicht erforderlich, sodass durch die Bebauung diesbezüglich auch keine nachteiligen Gegebenheiten geschaffen werden können. Die Verfüllung dieses Bereiches erfolgt mit unbelastetem, natürlichem Bodenmaterial. Für den Ostteil erfolgt parallel zum Bebauungsplanverfahren mit Absprache mit dem Landratsamt Amberg-Sulzbach und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden das abfallrechtliche Antragsverfahren zum Weiterbetrieb der Deponie gem. DepV, das die Rekultivierung und Sicherung der bereits stattgefundenen Ablagerungen beinhaltet. Im Rahmen dieses Verfahrens (Ostteil) sind die Schutz- und Überwachungsmaßnahmen bezüglich des Grundwassers darzustellen, bezogen auf das Gesamtgelände. Hierzu wurde unter anderem ein hydrogeologisches Institut beauftragt, die geologischen und hydrogeologischen Standortverhältnisse darzustellen sowie die Eignung der vorhandenen Grundwassermessstellen hinsichtlich der Überwachung zu bewerten. Das Gutachten liegt derzeit im Entwurf vor und kommt bzgl. der Trinkwasserversorgung durch die Adlholz-Irlbach Gruppe zu folgenden Ergebnis:

Zitat: "Durch dieses Fließgeschehen ergibt sich, dass das Steinbruchgelände keinen Einfluss auf die Doggersandsteinquelle „Quelle II“ und „Quelle III“ der Trinkwasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe haben kann."

Zu dem gleichen Ergebnis kommt nach telefonischer Auskunft und nach erster Einschätzung das WWA Weiden. Da der Grundwasserabstrom des Steinbruchgeländes nicht den Zustrom oder das Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgung tangiert, ist die Errichtung einer Grundwassermessstelle bis in das zweite Grundwasserstockwerk im Doggersandstein für die geplanten Maßnahmen nicht zielführend. Umgekehrt wäre auch eine tieferreichende Messstelle im Abstrom des Steinbruchgeländes nicht als Vorfeldmessstelle der Trinkwasserversorgung anzusehen. Das hydrogeologische Gutachten kommt weiterhin zum Ergebnis, dass zur sicheren Überwachung des Grundwassers im Bereich des ehemaligen Steinbruchgeländes zwei weitere Messstellen bis in das erste Grundwasserstockwerk errichtet werden sollten (die Überwachung des Gesamtareals bzgl. des Wirkungspfades Boden-Grundwasser erfolgte bislang über fünf bestehende Grundwassermessstellen).

Nach den Beschlüssen zu den jeweiligen Trägern öffentlicher Belange erfolgt noch eine kurze Diskussion.

Stadtrat Heinz Krob erkundigt sich nach der Tiefe der Messstellen. Dipl.Ing. Pirner erläutert, dass das Vorgehen, aufgrund der Gefährdungslage ausgehend von der Deponie, mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abgesprochen worden wäre. Die Pegel umfassten das erste Grundwasserstockwerk. Wäre der Abfluss der Deponie auch der Zufluss der Quellen des Zweckverbandes gewesen, hätte die Firma Ulrich eine gemeinsame Vorfeldmessstelle für den Zweckverband errichtet. Der Abfluss könne jedoch nicht in den Zufluss der Quellen gelangen, dies habe auch Herr Harthmann vom Ingenieurbüro Renner, der Geologe, der für den Zweckverband tätig sei, bestätigt.

Stadtrat Wilhelm Ertl erkundigt sich nach dem Gefährdungspotential der Schlacke. Pirner erklärt, dass die Schlacke umgelagert werden müsste, wenn diese unterhalb der Sohle läge, dies sei jedoch nicht der Fall, eine Umlagerung sei somit nicht nötig. Die weitere Deponie brächte man auf einer einen Meter starken, bindigen Bodenschicht auf, die man abdichtete, das abfließende Wasser würde man fassen. Über dem Deponiematerial brächte man eine Kunststoffbahn auf, die man mit einer einen Meter dicken Rekultivierungsschicht überdecke. Den ersten Abschnitt überfülle man nach ca. 5 Jahren.

Abschließend legt Stadtratsmitglied Markus Graf dar, dass das Thema auch intensiv in seiner Fraktion besprochen worden sei. Niemand hätte gerne eine Deponie in seinem Gemeindegebiet, aber diese Lösung sei wohl das beste Vorgehen. Mit der Firma Ulrich habe man einen Unternehmer aus der Nachbargemeinde, der die Deponie seriös betreiben werde, und nicht, wie in der Vergangenheit, Spekulatoren von außerhalb, die rein auf Gewinne aus seien.

5. Schülerbeförderung;

Bestellung von Busfahrkarten für die Grund- und Mittelschüler nach Zusammenlegung der Schulstandorte Vilseck und Schlicht

Bürgermeister Schertl erläutert, dass die bisher im Schulgebäude Schlicht untergebrachten Schulklassen (1. und 2. Klassen) mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 ebenfalls im Schulgebäude Vilseck unterrichtet werden. Daher müsse nun die Bestellung der Busfahrkarten für diese Grundschüler anders geregelt werden. Bisher hätten die in Schlicht

zur Schule gehenden Schulkindern, die auch im Ortsteil Schlicht wohnten, keine Busfahrkarte erhalten, während die Kinder, die in den anderen Stadt- und Ortsteilen wohnten, eine Karte ausgestellt bekommen hätten. Da künftig alle Grundschüler in Vilseck zur Schule gehen würden, schlägt Schertl vor, dass analog zur bisherigen Praxis nunmehr nur die Kinder eine Busfahrkarte erhalten sollen, die nicht im Stadtgebiet Vilseck wohnen. Für die Mittelschüler würde sich nichts ändern.

Beschluss (Abstimmung: 16 : 0):

Ab dem Schuljahr 2015/2016 erhalten alle Grund- und Mittelschüler, die nicht im Stadtgebiet Vilseck wohnen, eine Busfahrkarte von der ihrem Wohnort nächstgelegenen Bushaltestelle aus zur Schule Vilseck. Die im Stadtgebiet Vilseck wohnenden Grund- und Mittelschüler erhalten keine Busfahrkarte. Die Abgrenzung wird nach den im Straßenverzeichnis der Stadt Vilseck verzeichneten und den jeweiligen Ortsteilen zugeordneten Straßen vorgenommen. Die in der Schülerbeförderungsverordnung festgelegten Ausnahmen von der die Beförderungspflicht begründenden Entfernungsregelung des Schulwegs vom Wohnort zur Schule (Grundschüler mehr als 2 km, Mittelschüler mehr als 3 km), insbesondere hinsichtlich eines „besonders gefährlichen Schulwegs“, bleiben unberührt.

6. Erweiterung der Straßenbeleuchtung;

Austausch der Lampenkörper vom Sportheim in Vilseck bis zum Altmühlweg

Beschluss (Abstimmung: 16 : 0):

Der Auftrag wird an die Firma Bayernwerk zum Angebotspreis von 4.667,75 brutto vergeben.